

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Quicklebendig“ e.V.,

Förderverein für das Wichern-Zentrum

1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er mit „Quicklebendig“ bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in München

Wichern-Zentrum
Heinrich-Braun-Weg 9, 80933 München

Registergerichtsnummer VR 17089

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am nächsten 31.12.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

2.1 Der Verein dient der Förderung und Unterstützung, der Bildung und Erziehung seelisch behinderter Kinder. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Förderverein hat es sich „Quicklebendig“ auch zur Aufgabe gemacht, die Mittel für den steuerbegünstigten Zweck zu beschaffen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder (und Vorstandsmitglieder) können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder der Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

2.2 Der Verein verwirklicht diese Zwecke auf folgende Weise:

- durch Aufklärung der Öffentlichkeit über Hintergründe und Folgen von seelischer Behinderung und Darstellung der Möglichkeiten von Hilfe durch Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen. Der Verein wird dabei selbst unmittelbar als Veranstalter tätig.
- Mittelbeschaffung zur Unterstützung und Erhaltung der Einrichtungen des Wichern-Zentrums (Förderzentrum, Heilpädagogische Tagesstätten und eventuell noch hinzukommende Betreuungsangebote) wie zusätzliches Spiel- und Lernmaterial, zusätzliche therapeutische Angebote und Fördermaßnahmen, zusätzliche Mittel für Räume und ihrer Ausstattungen und andere bauliche Investitionen etc.

- Mittelbeschaffung zur Unterstützung bedürftiger Kinder im Wichern-Zentrum und ihrer Familien zum Beispiel um eine Teilnahme an Veranstaltungen oder an Fördermaßnahmen zu ermöglichen, die nicht über öffentliche Mittel finanziert werden.

2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mit dem Ziel und Zweck des Vereins verbunden ist.

3.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins „Quicklebendig“ zu richten.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die jährliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht leisten, ohne davon vom Vorstand befreit zu sein. Außerdem erfolgt ein Ausschluss bei einem den Zielen des Vereins zuwider laufenden Verhalten.

4.2 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge und Spenden

5.1 Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 15,00 Euro zu leisten.

Auf formlosen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Minderjährige sind nicht verpflichtet, einen Beitrag zu leisten.

5.2 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Geld- und Sachspenden erbracht werden.

5.3 Die Verwendung der Mittel richtet sich nach vom Vorstand des Vereins zu beschließenden Ausgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 6 Organe

6.1 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.

7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von Mitgliedern entsprechend dem gesetzlichen Minderheitenrechts einzuberufen.

7.3 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

7.4 Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

7.5 Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Weitere Anträge müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.6 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens zwei Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung einer

E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer unter Angabe von Ort und Zeit zu unterzeichnen ist.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7.9 Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Hand hoch heben. Mitglieder, die nur virtuell mittels Video- oder Telefonkonferenz, an der Mitgliederversammlung teilnehmen, stimmen verbal ab (bspw. durch „ja“ oder „nein“). Für eine geheime Abstimmung auf Wunsch eines Mitgliedes muss zu Beginn der Sitzung abgestimmt werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen bzw. aus maximal sieben Personen:
- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Schatzmeister
 - c) bis zu fünf Beisitzer/inne
- 8.2 Der/die Vorsitzende besitzt Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins „Quicklebendig“ sollen diese die Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- 8.3 Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäfte werden bis zur Neuwahl vom Vorstand weitergeführt.
- 8.4 Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben ehrenamtlich tätig.
- 8.5 Außer dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins „Quicklebendig“.

8.6 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Rechnungsprüfung

9.1 Die Rechnungsprüfung des Vereins „Quicklebendig“ erfolgt durch zwei Revisoren.

9.2 Die Revisoren haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

9.3 Die Rechnungsprüfer werden zusammen mit den Vorstandsmitgliedern gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

- Anregungen zu Satzungsänderungen durch eine Behörde darf der Vorstand eigenständig vornehmen. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.
- Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Eine Auflösung des Vereins „Quicklebendig“ kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder-versammlung beschlossen werden, sofern mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen und vertretenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins „Quicklebendig“ beschließen kann.

11.2 Bei Auflösung des Vereins „Quicklebendig“ hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

11.3 Im Falle der Auflösung des Vereins „Quicklebendig“ oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die gemeinnützige Diakonie Hasenberg e. V., Stanigplatz 10, 80933 München. Der Diakonie Hasenberg wird zur Auflage gemacht, dieses Vermögen im Sinne und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke des zur Diakonie Hasenbergl gehörenden Wichern-Zentrums zu verwenden.

11.4 Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

§ 12 Regelungslücken

Soweit diese Satzung Regelungen nicht vornimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Neufassung vom 06.06.2016

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.05.2017

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.06.2021